

schaftlichen Rechnungsführung arbeiten und deren Handelsbetriebe*

2. Gemeinsame Anweisung Nr. 10/65 des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers der Finanzen vom 1. Juli 1965 zur vorläufigen Neuregelung der Finanzierung der Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und der Bezirksdirektionen des sozialistischen Lebensmittelgroßhandels, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und deren Handelsbetriebe*
3. Gemeinsame Anweisung Nr. 11/65 des Ministers für Handel und Versorgung und des Ministers der Finanzen vom 1. Juli 1965 über die Überleitung der Finanzierung von den Räten der Bezirke auf die handelsleitenden Organe*
4. Vorläufige Anordnung vom 19. Dezember 1964 über die Finanzierung der dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten Vereinigung Volkseigener Warenhäuser CENTRUM und deren Warenhäuser CENTRUM*
5. Vorläufige Anordnung vom 19. Dezember 1964 über die Finanzierung der dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten Vereinigung INTERHOTEL und deren Interhotels*
6. Vorläufige Anordnung vom 30. Dezember 1964 über die Finanzierung der dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten Hauptdirektion Wismut-Handel sowie der ihr unterstehenden Handelsbetriebe*
7. Vorläufige Anordnung vom 30. Dezember 1964 über die Finanzierung der dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten Hauptdirektion Spezialhandel sowie der ihr unterstehenden Betriebe*
8. Vorläufige Anordnung vom 1. April 1965 über die Finanzierung der dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren sowie der ihr unterstehenden Handelsbetriebe*.

* Den Handelsbetrieben und handelsleitenden Organen direkt zugegestellt.

**Anordnung
über die vorläufigen Grundsätze
über die Gewährung planmäßiger Kredite
für den Grund- und Umlaufmittelbereich
für das Jahr 1968.**

— Kreditgrundsätze 1968 —

Vom 5. Juli 1967

Zur Durchführung der Grundsätze für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968 (GBI. II S. 459) werden für die Gewährung planmäßiger Kredite für den Grund- und Umlaufmittelbereich folgende Grundsätze festgelegt:

I.

Geltungs- und Zuständigkeitsbereich

1. Die Grundsätze sind für die volkseigenen Betriebe und die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organe (im

weiteren VEB genannt) entsprechend dem in den „Grundsätzen für weitere Schritte bei der Anwendung des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion im Jahre 1968“ genannten Geltungsbereich anzuwenden.

2. Bei den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organen sind die Grundsätze dann anzuwenden, wenn die Kredite
 - a) für Grund- und Umlaufmittel benötigt werden, die von diesen Organen selbst genutzt oder gehalten werden
 - b) für Investitionen benötigt werden, für die diese Organe als Investitionsträger auftreten
 - c) der Vorfinanzierung des planmäßig zu bildenden Fonds Technik dienen.
3. Die Kreditvoraussetzungen für
 - planmäßige Kredite für den Grundmittelbereich werden durch die Deutsche Investitionsbank
 - planmäßige Kredite für den Umlaufmittelbereich werden durch die Deutsche Notenbank, an Bau- und Projektierungsbetriebe durch die Deutsche Investitionsbank
 erteilt.

II.

Allgemeine Grundsätze

1. a) Durch Kredite für den Grundmittel- und Umlaufmittelbereich werden Prozesse finanziert, die die im Perspektivplan und in den staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen festgelegte Entwicklung und damit die Erreichung eines hohen Zuwachses an Nationaleinkommen sichern.
- b) Der VEB hat sich mit eigenen Mitteln an der Finanzierung der Erweiterung der produktiven Fonds zu beteiligen.
- c) Der VEB hat im Plan die Voraussetzungen für die Sicherung der Liquidität und für die vertragsgerechte Tilgung der Kredite und die Zahlung der Kreditzinsen zu schaffen.
2. Im Rahmen seiner Verantwortung für die finanzielle Sicherung des Planes hat der VEB rechtzeitig vor Abgabe der Planentwürfe für 1968 die Entscheidung über die Gewährung von Krediten zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen und der planmäßigen Umlaufmittelbestände durch die örtlich zuständige Niederlassung der Bank gemäß Abschn. I Ziff. 3 herbeizuführen. Der Kreditbedarf, der vorgesehene Eigenmitteleinsatz und der Nutzeffekt des Fondseinsatzes sind anhand der staatlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verteidigung der Planangebote zu begründen.
3. Die Bank hat zur Vorbereitung ihrer Kreditentscheidungen schwerpunktmäßig den Reproduk-